

Grundlagen für die Berechnung des Familieneinkommens

Gemäß § 8 Absatz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Tostedt ist für die Gebührenberechnung das Kalenderjahr vor Beginn des Kindertagesstättenbesuches maßgebend. Das jährliche Familieneinkommen setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- a) Die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte der folgenden Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetzes (*Zeile „Gesamtbetrag der Einkünfte“*)
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Gewinn)
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn)
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Gewinn)
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- b) Als sonstiges anrechenbares Einkommen gelten daneben ausschließlich:
 - Sozialhilfe
 - Arbeitslosengeld I und II und Arbeitslosenhilfe
 - Elterngeld nach dem BEEG
 - Unterhalts- und Unterhaltersatzleistungen
 - Renten und entsprechende Zahlungen
 - Krankengeld
 - Abfindungen

- c) Gesetzliche Unterhaltszahlungen, für Kinder, die außerhalb der Familie leben, werden vom Einkommen (a + b) abgesetzt.

- d) Nicht zum Familieneinkommen zählen Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG).